

SCHUTZKONZEPT KIRCHENMUSIK FÜR DIE DIÖZESEN IN ÖSTERREICH

Die vorliegenden Verhaltensregeln gelten in allen musikalischen Kontexten im kirchlichen Bereich und ergänzen alle weiteren diözesanen Richtlinien, Verhaltensregeln usw. auf dem Gebiet der Gewalt- und Missbrauchsprävention. Grundlage dieses Papieres ist die kirchliche Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (beschlossen von der Österreichischen Ordenskonferenz und der Österreichischen Bischofskonferenz), in der auch die verschiedenen Gewaltformen beschrieben sind. Im Blick sind dabei alle denkbaren Kontexte im Bereich der Kirchenmusik: Gewalt einer musikalischen Leitungsperson gegenüber Musikausübenden und umgekehrt, Gewalt von haupt- und nebenamtlich Tätigen gegenüber Ehrenamtlichen und umgekehrt, Gewalt von außen gegenüber einem musikalischen Ensemble bzw. dessen Mitglieder usw.

Vor Ort (konkrete Gemeinde, musikalische Gruppe) ist jeweils ein eigenes, auf die jeweilige Situation angepasstes Präventionskonzept (inklusive Risikoanalyse) zu entwickeln. Dabei sind vorliegende Verhaltensregeln zu berücksichtigen.

VERHALTENSKODEX

Präambel: Wir gehen respektvoll, wertschätzend und grenzachtend miteinander um. Abweichungen von den angeführten Regeln sind zu begründen und transparent zu machen.

1. CHOR- UND ENSEMBLEPROBEN

Chor- und Ensembleproben finden in der Regel mit nur einer Leitungsperson statt. Für diese einzelne Person ist transparentes Leitungsverhalten besonders wichtig.

Für Chor- und Ensembleproben gilt daher:

- Zeitraum und Ort der Proben werden öffentlich gemacht, z.B. auf der Website der Pfarre, im Pfarrbrief, im Schaukasten usw.
- Die Proben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder unverschlossen zu betreten ist.
- Bei Ensembleproben in öffentlichen Räumen (z.B. Pfarrheim) ist die Leitung genauso achtsam gegenüber möglichen unbeteiligten Personen, die nicht dem Chor oder Ensemble angehören, wie gegenüber den Mitgliedern des anwesenden Chores oder Ensembles.

- Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über die aktive Mitgliedschaft oder über solistische Aufgaben, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chor- und Ensemblemitgliedern gegenüber erklärt. Handelt es sich dabei um Kinder oder Jugendliche, werden die Entscheidungen besonders sensibel kommuniziert, und es wird darauf geachtet, Kinder und Jugendliche nicht zu beschämen.
- Die vereinbarten Verhaltensregeln werden gegenüber allen Chor- und Ensemblemitgliedern transparent gemacht.

Für Chor- und Ensembleproben mit Kindern und Jugendlichen gilt zusätzlich:

- Neben der musikalischen Leitungsperson ist eine zweite erwachsene Person mit Betreuungsfunktion oder musikalischer Assistenzfunktion anwesend.
- Die bestehenden und schriftlich festgehaltenen Regeln für Proben und Auftritte werden an alle Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

2. EINZELUNTERRICHT/EINZELSCHULUNG WIE Z.B. KANTOREN-PROBE ODER INSTRUMENTAL-UNTERRICHT

Der Einzelunterricht oder die Einzelschulung am Musikinstrument oder mit der menschlichen Stimme bedarf einer konzentrierten Arbeitsatmosphäre zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrperson. Dieser direkte Kontakt ist notwendig, er basiert auf unbedingtem gegenseitigem Vertrauen und Rücksicht. Der Lehrperson kommt eine besondere Vertrauensposition zu, weil sie mit den Schülerinnen und Schülern die Unterrichts- oder Schulungszeit in kleinster Gruppe oder zu zweit zubringt und auf Sorgen und Veränderungen der Erwachsenen und ganz besonders der Kinder und Jugendlichen eingehen kann. Sollte das vertrauensvolle Verhältnis beeinträchtigt sein, sollten Probleme auftreten oder Ängste bestehen, soll das Gespräch (auch unter Hinzuziehung einer dritten Person) gesucht werden.

Für Einzelunterricht/Einzelschulung gilt daher:

- In den Unterrichtsräumen werden keine Türen abgeschlossen. Dabei ist die besondere Situation eines Unterrichts / einer Schulung in Kirchenräumen (z.B. Orgelempore) zu berücksichtigen (z.B. subjektives oder objektives Unsicherheitsgefühl durch mögliche Bedrohung von außen).
- Die Unterrichtsräume sind von außen einsehbar und betretbar. Dabei ist die besondere Situation eines Unterrichts / einer Schulung in Kirchenräumen (z.B. Orgelempore) zu berücksichtigen (z.B. subjektives oder objektives Unsicherheitsgefühl durch mögliche Bedrohung von außen).
- Es wird kein Unterricht/keine Schulung in Privaträumen der Lehrkraft oder der Schülerin bzw. des Schülers erteilt.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf Wunsch eine Begleitperson zum Unterricht mitbringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.
- Der Körper hält das Instrument, das gespielt wird, oder der Körper sitzt am Instrument; beim Singen ist der Körper sogar das Instrument. Der Umgang mit dem eigenen Körper (z.B. mit der Körperhaltung, der Bogenführung, der Handhaltung, den Atemimpulsen, dem Spannungsabbau zum lockeren Spiel oder Singen) ist wesentlicher Bestandteil des Instrumental- bzw. Vokalunterrichts. Bisweilen kann eine Haltungskorrektur oder Atemkorrektur direkt an der Schülerin/am Schüler förderlich sein. Schätzt die Lehrkraft das so ein, dann erklärt sie den Sachverhalt und fragt, ob sie die Korrektur direkt an der Schülerin bzw. am Schüler vornehmen darf. Eine Körperberührung wird dabei vorher erklärt (z.B.: „Darf

ich dir jetzt eine Hand auf den Rücken legen?“). Ein Nein wird unbedingt und uneingeschränkt akzeptiert.

- Bei Kindern gilt außerdem: Das Unterrichten außerhalb der Hauptunterrichtszeiten soll vermieden werden; Ausnahmen werden vorher mit den Erziehungsberechtigten besprochen und angekündigt.

3. UMZIEHEN VOR UND NACH GOTTESDIENSTEN/KONZERTEN

Sofern ein Umziehen vor und nach Gottesdiensten bzw. Konzerten nicht in privathäuslicher Umgebung stattfinden kann - die zu priorisieren ist -, werden (wenn Ensembles z.B. eine bestimmte Ensemblekleidung haben) durch die Pfarre/Gemeinde/Institution oder den Konzertveranstalter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Regelungen bezüglich der vorgeschriebenen Konzertkleidung sind individuell in den Ensembles zu vereinbaren.

Für diese Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Ensembleleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Ensemblemitgliedern um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.
- Umkleideräume werden nur nach Ankündigung (z.B. Anklopfen und kurz Abwarten) betreten.
- Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden schriftlich oder bildlich angebracht.
- Im Vorfeld wird mit der Pfarre/Gemeinde/Institution oder dem Konzertveranstalter Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären.
- Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und bei Kindern und Jugendlichen deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

4. ÜBERNACHTUNGSSITUATIONEN/UNTERBRINGUNG BEI GAST-FAMILIEN

- Der Ausrichter/Veranstalter von Probenwochenenden, Ensemblefahrten bzw. Anlässen, mit denen Übernachtungssituationen verbunden sind, stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören oder Ensembles Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung ermöglichen. Ein Opt-out aus dieser Regelung ist ausschließlich für erwachsene Personen möglich, muss aber völlig frei und ohne äußeren Druck erfolgen.
- Vor dem Betreten eines Zimmers muss angeklopft und auf ein Zeichen gewartet werden. Erst dann wird das Zimmer betreten. Die Türe bleibt offen, solange sich eine Betreuungsperson darin befindet.
- Chor- oder Ensembleleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, so dass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.
- Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäreinrichtungen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrenntgeschlechtliche Sanitäreinrichtungen zu sorgen und darauf zu achten, dass keine Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen ausgewählt werden. Sollte es aufgrund der baulichen Ausstattung keine Alternative zu Gemeinschaftsduschen geben, so müssen eigene Duschregeln erlassen und kommuniziert werden (z.B. persönlich zugeteilte Duschzeiten).

Zusätzlich gilt bei Kindern und Jugendlichen:

- Bei Unterbringungen in Gastfamilien sind mindestens zwei Kinder pro Familie untergebracht und haben ein eigenes Zimmer.
- Die Gastfamilien kennen das Schutzkonzept und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung der Pfarre/Gemeinde/Institution.
- Minderjährige Ensemblemitglieder in Gastfamilien müssen eine Handynummer der Betreuerinnen und Betreuer parat haben, um sich jederzeit melden zu können. Jede Ensemblebetreuungsperson muss einen Plan mit Name/Anschrift/Zuteilung zu den Gastfamilien griffbereit haben.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Ensembles müssen weibliche wie auch männliche Betreuer in der notwendigen Anzahl bei diesen o. g. Anlässen dabei sein.
- Die Aufsichtspflicht wird klar geregelt.

5. ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

- Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.
- Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film- und Fotoaufnahmen – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z.B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.
- Chor- und Ensembleleitungen sowie -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht.

6. BESONDERE ERFORDERNISSE FÜR CHOR- UND ENSEMBLELEITER/INNEN (MUSIKALISCHE LEITUNGSPERSONEN)

Haupt- und ehrenamtliche Leitungspersonen (Chor- und Ensembleleiter/innen) benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit:

- eine Strafregisterbescheinigung, wenn im Chor oder Ensemble schutzbedürftige Erwachsene anwesend sind;
- eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugend, wenn die Leitungspersonen im Kinder- und Jugendbereich tätig sind;
- die Abgabe einer Verpflichtungserklärung;
- eine Präventionsschulung (bei Hauptamtlichen verpflichtend – bei Ehrenamtlichen je nach den jeweiligen diözesanen Richtlinien und diözesanem Angebot).

7. BESCHWERDEMANAGEMENT

Die genauen Regeln eines Beschwerdemanagements sind in den Ensembles bzw. auf Ebene der zugehörigen Pfarre/Gemeinde/kirchlichen Institution festzuhalten. Darin enthalten sein muss die Beschreibung des Beschwerdewegs (inkl. der Möglichkeit, niederschwellig Beschwerden einzubringen), weiters des Umgangs mit Beschwerden und der Dokumentation derselben. Die jeweiligen diözesanen Beschwerdestellen sind dabei miteinzubeziehen.

8. HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT UND BEOBACHTUNGEN VON GRENZVERLETZUNGEN UND ÜBERGRIFFEN

Ein an die jeweilige Situation angepasster Handlungsleitfaden bei Verdacht und Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen ist vor Ort zu formulieren. Dabei sind die Vorschriften der Rahmenordnung zu berücksichtigen. Es besteht in jedem Fall eine Meldepflicht an die existierenden Ombudsstellen oder Stabsstellen. Dort, wo es vor Ort eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten gibt, ist diese bzw. dieser miteinzubeziehen.

9. PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen mit mehreren Ensembles (z.B. aus unterschiedlichen Pfarren, Diözesen, mit Beteiligung weltlicher Chöre usw.) sind die jeweiligen existierenden Präventionskonzepte miteinander abzugleichen. Gegebenenfalls ist ein eigenes Präventionskonzept auszuarbeiten, das den vorliegenden Verhaltenskodex berücksichtigt. Für größere Veranstaltungen (ab einer Beteiligung von 200 Personen bzw. nach der in den jeweiligen Diözesen gültigen Definition von Großveranstaltungen) ist in jedem Fall ein je eigenes Präventionskonzept zu erarbeiten.

10. KOMMUNIKATION

Die Kirchenmusikreferate der österreichischen Diözesen übernehmen in Absprache mit den diözesan zuständigen Stabsstellen die Aufgabe, den vorliegenden Verhaltenskodex gegenüber den Musikausübenden im kirchlichen Bereich sowie auch außerhalb der musikalischen Ensembles (z.B. gegenüber den Pfarren/Gemeinden/Institutionen) zu kommunizieren. Das beinhaltet die Veröffentlichung einer Vorlage oder einer Checkliste für konkrete Präventionskonzepte z.B. auf ihrer Website o.ä.

11. EVALUATION

Vorliegendes Schutzkonzept wird mindestens alle fünf Jahre evaluiert auf der Ebene der Österreichischen Kirchenmusikkommission.

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Österreichischen Kirchenmusikkommission in
Salzburg am 19. Mai 2026**